

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 12 KR 4/13 B

L 11 KR 1918/12 (LSG Baden-Württemberg)
S 5 KR 4314/11 (SG Karlsruhe)

.....,

Kläger, Antragsteller und
Beschwerdeführer,

g e g e n

DAK-Gesundheit,
Nagelsweg 27-31, 20097 Hamburg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 12. Senat des Bundessozialgerichts hat am 1. März 2013 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. K r e t s c h m e r , den Richter Dr. B e r n s d o r f f
und den Richter Dr. M e c k e
beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für das Beschwerdeverfahren vor dem Bundessozialgericht
Prozesskostenhilfe zu bewilligen, wird abgelehnt.

Die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss des Landessozial-
gerichts Baden-Württemberg vom 11. Dezember 2012 wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Der Kläger hat mit Schreiben vom 13.1.2013 gegen die Nichtzulassung der Revision in dem vorstehend bezeichneten Beschluss des LSG Beschwerde eingelegt. Mit Schreiben des Senats vom 22.1.2013 ist der Kläger auf die prozessrechtlichen Voraussetzungen für die Einlegung einer Nichtzulassungsbeschwerde hingewiesen worden. Mit weiterem Telefax vom 24.1.2013 hat der Kläger darauf hingewiesen, dass er sich die Vertretung durch einen Prozessbevollmächtigten oder Rechtsanwalt "nicht leisten" könne. Auf ein erneutes Erläuterungsschreiben des Senats vom 30.1.2013 hat der Kläger mit Schreiben vom 9.2.2013 die Erklärung über seine persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse vorgelegt. In dem Senatsschreiben vom 30.1.2013 ist darauf hingewiesen worden, dass der Zeitpunkt des Ablaufs der einmonatigen Beschwerdefrist, binnen derer ein Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe (PKH) zu stellen sowie die PKH-Erklärung vorzulegen ist, noch nicht bekannt sei. Von dem Zeitpunkt des Ablaufs der Beschwerdefrist hat der Senat erst mit dem Eingang der Prozessakten am 31.1.2013 Kenntnis erhalten.
- 2 Die Bewilligung von PKH ist nur möglich, wenn sowohl das Prozesskostenhilfegesuch als auch die Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse in der gesetzlich vorgeschriebenen Form (§ 73a Abs 1 SGG iVm § 117 Abs 2 und 4 ZPO) bis zum Ablauf der Beschwerdefrist beim BSG eingehen (BSG SozR 1750 § 117 Nr 1; BVerfG SozR 1750 § 117 Nr 2 und 6). Darauf ist der Kläger bereits in der Rechtsmittelbelehrung des angefochtenen Beschlusses ausdrücklich hingewiesen worden. Die Erklärung ist jedoch erst am 11.2.2013 und somit nicht innerhalb der am 14.1.2013 abgelaufenen einmonatigen Beschwerdefrist (§ 160a Abs 1 S 2 SGG) dem BSG vorgelegt worden. Der Antrag auf PKH ist daher schon aus diesem Grunde abzulehnen.
- 3 Die Beschwerde ist unzulässig, da sie nicht von einem gemäß § 73 Abs 4 SGG vor dem BSG zugelassenen Prozessbevollmächtigten unterzeichnet worden ist. Sie ist gemäß § 169 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter zu verwerfen.
- 4 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

